Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 ROG zum Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025

I Anlass der Planung und Verfahrensablauf

Die Region Hannover ist Trägerin der Regionalplanung und hat nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für das Gebiet der Region Hannover ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Im RROP wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes für einen zehnjährigen Zeitraum festgelegt.

Mit Urteil vom 5. März 2019 – rechtskräftig seit dem 21. Mai 2019 – hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016), Abschnitt 4.3.2 Ziffer 02, für unwirksam erklärt.

Aufgrund dessen war die Region gefordert – in Anpassung an die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP 2017) – unverzüglich eine Neuplanung der Windenergienutzung im RROP vorzunehmen, denn die Träger der Regionalplanung haben entsprechend der Planungsvorgabe des LROP für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den RROP festzulegen (s. LROP 2017 Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 1).

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 28 vom 16.07.2020) wurde das Verfahren zur 5. Änderung des RROP 2016 förmlich eingeleitet (siehe Nr. 3254 (IV) BDs).
Im Rahmen der frühzeitigen Mitwirkung am Aufstellungs-/Änderungsverfahren wurden von regionsangehörigen Städten und Gemeinden, benachbarten Kommunen sowie fachlich betroffenen Stellen Anregungen und Hinweise auf eigene Planungen und sonstige für die Windenergieplanung relevante Informationen vorgebracht, welche in der Erarbeitung der Entwurfsfassung berücksichtigt wurden.
Bezüglich des Umweltberichtes wurden im Rahmen des sog. „Scopings“ die Anforderungen an den Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung ermittelt.

Mit Nr. 0355 (V) BDs wurde das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 eingeleitet. Aufgrund der nach der Einleitung des Beteiligungsverfahren erfolgten bundes- und landesrechtlichen Änderungen der Rahmenbedingungen für die Windenergieplanung auf der Ebene der Raumordnung (Landes-/Regionalplanung), der Bauleitplanung sowie der Naturschutzgesetzgebung ist über die eingegangenen Anregungen und Bedenken der am Verfahren Beteiligten hinaus ein grundlegend überarbeiteter 2. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 erforderlich geworden (siehe Nr. 1108 (V) IDs sowie Nr. 1638 (V) IDs).

Mit Nr. 1729 (V) BDs sollte das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 eingeleitet werden. Kurz vor der Befassung des Regionsausschusses mit Nr. 1729 (V) BDs erhielt die Verwaltung jedoch überraschend neue Erkenntnisse zu Belangen der Landesverteidigung, wovon ca.

ein Drittel der zur Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung vorgeschlagenen Flächen betroffen waren. Daher war vor der Durchführung des Beteiligungsverfahrens eine Überarbeitung des 2. Entwurfes notwendig. Der daraus resultierende 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 – Neufestlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie wurde mit Nr. 2053 (V) BDs zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom 23.11.2023 bis zum 12.01.2024 (mit Stellungnahmefrist bis zum 26.01.2024) und darüber hinaus – aus Rechtssicherheitsgründen aufgrund eines kurzfristigen Serverausfalls des IT-Dienstleisters zum Ende der Stellungnahmefrist – vom 07.03.2024 bis zum 08.04.2024 (mit Stellungnahmefrist bis zum 22.04.2024), und brachte zahlreiche neue Erkenntnisse. Diese betreffen insbesondere Artenschutzbelange und geplante Infrastrukturtrassen im Bereich des Stromnetzausbaus, die Eingang in den Entwurf zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025, vormals 5. Änderung des RROP 2016 – Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie, gefunden haben. Sie haben zu Änderungen der Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung geführt. Zudem wurde von der Festlegung der Gebietskategorie der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung abgesehen (zu den Gründen siehe weiter unten).

Durch eine erfolgte Novellierung des NROG kann die 5. Änderung des RROP 2016 als eigenständige Satzung gleichwertig neben dem RROP 2016 als sachliches Teilprogramm Windenergie weitergeführt werden. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Inkrafttreten der NROG-Änderung das Planverfahren zur 5. Änderung des RROP 2016 mit seinen Inhalten zur Neu-Festlegung der Windenergienutzung in ein entsprechendes Sachliches Teilprogramm Windenergie nach § 5 Abs. 1 S. 3 NROG überführt. Dieser Verfahrenswechsel erfolgte insbesondere aus formalrechtlichen Gründen. Die neue Regelung bietet die Möglichkeit, die Festlegungen zur Windenergienutzung formal und zeitlich vom RROP 2016 zu entkoppeln, wodurch sie auch über die Geltungsdauer des RROP 2016 (zehn Jahre ab Inkrafttreten) rechtswirksam sind, also über die Fristen nach § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), dem 31. Dezember 2027 hinaus sowie dem 31. Dezember 2032 hinaus (siehe Nr. 2896 (V) IDs).

Mit Nr. 3106 (V) BDs leitete die Region Hannover das 3. Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Diese Auslegung und Beteiligung war räumlich und sachlich auf die „geänderten Teile“ gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG beschränkt. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom 21.11.2024 bis zum 23.12.2024 (mit Stellungnahmefrist bis zum 23.12.2024).

In ihrer Sitzung vom 01.04.2025 hat die Regionsversammlung das Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 als Satzung beschlossen.

II Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Region Hannover ist Trägerin der Regionalplanung und hat nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für das Gebiet der Region Hannover ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Im RROP wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes für einen zehnjährigen Zeitraum festgelegt.

Mit Urteil vom 5. März 2019 – rechtskräftig seit dem 21. Mai 2019 – hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) die Festlegungen zur Steuerung

der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016), Abschnitt 4.3.2 Ziffer 02, für unwirksam erklärt.

Aufgrund dessen war die Region gefordert – in Anpassung an die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP 2017) – unverzüglich eine Neuplanung der Windenergienutzung im RROP vorzunehmen, denn die Träger der Regionalplanung haben entsprechend der Planungsvorgabe des LROP für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den RROP festzulegen (s. LROP 2017 Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 1).

Zudem ist nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) das Land Niedersachsen verpflichtet, bis 31.12.2027 1,7 % der Landesfläche und bis 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Das Land Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) regionale Teilflächenziele im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des WindBG festgelegt, um die Pflicht des Landes nach § 3 Abs. 1 WindBG zu erfüllen. Die Region Hannover hat demnach Windenergiegebiete in einem Umfang von mindestens 1.117 Hektar, dies entspricht 0,49 % der Regionsfläche, bis zum 31.12.2027 sowie mindestens 1.446 Hektar, dies entspricht 0,63 % der Regionsfläche, bis zum 31.12.2032 auszuweisen (§ 2 NWindG i. V. m. der Anlage zu diesem Gesetz).

Auf das für die Region Hannover vorgegebene regionale Teilflächenziel von 0,63 % der Fläche der Region können nur Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Bauhöhenbeschränkung, also solche außerhalb der Sektoren der militärischen Kursführungsmindesthöhen (engl. Minimum Vectoring Altitude, kurz MVA) im Norden der Region Hannover, angerechnet werden. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG. Nach diesem sind „Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, […] nicht anzurechnen.“ Die Vorranggebiete Windenergienutzung außerhalb der MVA-Sektoren und damit ohne Höhenbegrenzung summieren sich auf rund 2.242 Hektar und somit 1,02 % der Fläche der Region Hannover. Das regionale Teilflächenziel wird damit erreicht.
Ein Verzicht auf die Neu-Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung schied vor diesem Hintergrund aus.

Alternativen hätten sich allenfalls im Sinn einer geringeren Flächenfestlegung ergeben. Dies betrifft

a) den Verzicht von Festlegungen, die über das Teilflächenziel von 0,63 % der Regionsfläche hinausgehen,

b) den Verzicht auf Festlegungen von Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb der Sektoren der militärischen Kursführungsmindesthöhen (engl. Minimum Vectoring Altitude, kurz MVA)

Zu a)
Es ist eine überobligatorische Festlegung ratsam, schon allein aufgrund der Dynamik der Feststellung nach § 5 WindBG i. V. m. § Abs. 2 S. 1 WindBG: "Ausgewiesene Flächen sind anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist." Siehe hierzu auch Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Meurers, 151. EL August 2023, BauGB § 249 Rn.77: "Die Berücksichtigung überobligatorischer Ausweisungen im Rahmen der Feststellung macht diese

rechtssicherer, da sich kleinere Fehler bei der Flächenberechnung oder die nachträglich festgestellte (Teil-)Unwirksamkeit einer angerechneten Flächenausweisung dann mglw. nicht unmittelbar auf die Richtigkeit der Feststellung auswirken." (siehe auch Fachagentur Windenergie an Land, 2024: Feststellungüber das Erreichen der Flächenziele, S. 20f). Mit den Festlegungen im Umfang von 1,02 % ist eine solche überobligatorische Festlegung erreicht.

Eine Alternative wäre der Verzicht auf Festlegungen von Vorranggebeten Windenergienutzungen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) gewesen. Eine Streichung der VRW-Flächen in LSG würde zu einer VRW-Festlegung von 0,86 % ohne Höhenbegrenzung durch MVA führen. Bei Herausnahme der LSG-Flächen aus der Vorranggebietskulisse würde das Vorranggebiet Linderte insgesamt entfallen, da die verbleibende Fläche zu klein für drei Windenergieanlagen wäre (weitere 0,01 % der Regionsfläche wären abzuziehen von 0,86 %). Es verbliebe mit 0,85 % festgelegter Regionsfläche außerhalb von MVA ein vermeintlich großer Puffer von 0,22 % der Regionsfläche zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels (= Differenz zu 0,63 %). Dieser wäre aber bereits aufgebraucht, wenn nur zwei der größeren Vorranggebiete, beispielsweise Lehrte-Sehnde und Pattensen-Hiddestorf mit jeweils 0,12 % festgelegter Regionsfläche außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, erfolgreich beklagt würden. Es würden nur 0,61 % der Regionsfläche verbleiben und das vorgeschriebene Teilflächenziel damit unterschritten.

Zu b)
Ein Verzicht auf Festlegungen von Vorranggebieten Windenergienutzung unter MVA bedeutet für große Teilbereiche der Region Hannover, dass nach In-Kraft-Treten des Sachlichen Teilprogramms Windenergie eine Entprivilegierung der Windenergie erfolgen würde, welche innerhalb der Kursführungsmindesthöhen der Militärflughäfen Wunstorf und Celle liegen (§ 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)), mithin für einen Großteil der Region Hannover. Im Norden der Region wäre Windenergie nur noch im Rahmen des Repowering möglich (und dies nur bis zum 31. Dezember 2030) sowie aufgrund von Bauleitplanungen.

Das Erreichen der selbst gesetzten Klimaziele kann hierdurch nicht erreicht werden. Im Endbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover wurde kein Szenario gerechnet, dass lediglich ein Erreichen der Teilflächenziele 2027 und 2032 beinhaltet. Aus dem Gutachten ist ersichtlich, dass sämtliche regionalen Potenziale der erneuerbaren Energien zeitnah gehoben werden müssen, um zumindest zeitweise den Strombedarf bilanziell zu decken (siehe Abb. 6 Endbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover). Abb. 7 zeigt eine langsamere Erschließung der Erzeugungspotenziale. Es ist ersichtlich, dass in dem Fall eine Deckung zu keinem Zeitpunkt möglich ist. Dieses Szenario steht nicht im Einklang mit dem politischen Beschluss, möglichst bis zum Jahr 2035 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Es ist ersichtlich und abschätzbar, dass eine zusätzliche deutliche Reduzierung des Ausbaus der Windenergie ebenfalls nicht im Einklang mit dem vorgenannten Beschluss steht. Es ist darauf hinzuweisen, dass weitere Solarenergiepotenziale, die geringere Mengen aus der Windenergie auffangen könnten, nicht zur Verfügung stehen. Die Szenarien Klimaplan 2035 sehen bereits die Nutzung aller Solarenergiepotenziale vor.

III Einbeziehung von Umweltbelangen

Für das Sachliche Teilprogramm Windenergie besteht nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (auch „Strategische Umweltprüfung“,

nachfolgend SUP). Diese SUP wird als unselbstständiger Teil in die Verfahrensschritte integriert. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung werden in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Datengrundlagen und Bewertungsmethodik der Umweltprüfung wurden im Rahmen einer schriftlichen Abfrage mit den Städten und Gemeinden als in ihren umweltbezogenen Aufgaben möglicherweise betroffenen öffentlichen Stellen sowie den anerkannten Umweltverbänden abgestimmt (Scoping gemäß § 8 ROG). Schriftliche Stellungnahmen waren bis zum 25.09.2020 abzugeben (Schreiben der Region Hannover vom 03.08.2020). Sie wurden ausgewertet und sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts als Basis für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt worden.

Ziel der SUP ist eine frühzeitige Einbeziehung und eine angemessene Beschreibung, Bewertung und Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Ausarbeitung, Annahme (Beschluss) oder Änderung von bestimmten Plänen und Programmen. Bei der SUP handelt es sich demnach um ein Instrument der Umweltfolgenprüfung, das auf der vorausgehenden Plan- und Programmebene die spätere Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Vorhaben ergänzt. Die vom Sachlichen Teilprogramm Windenergie ausgehenden möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden bereits frühzeitig ermittelt und in den Planungsprozess miteinbezogen. Im Umweltbericht werden die ermittelten, voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

beschrieben und bewertet (s. hierzu § 8 Abs. 1 ROG).

Eine ausführliche Darstellung der Berücksichtigung der Umweltbelange findet sich im Umweltbericht zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie.
Nach Anlage 1 Nr. 1a zu § 8 Abs. 1 ROG enthält der Umweltbericht eine „Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden“. In diesem Umweltbericht wird nur auf die Ziele des Umweltschutzes eingegangen, welche explizit das Sachliche Teilprogramm Windenergie betreffen und nicht bereits im Umweltbericht des RROP 2016 erläutert werden (vgl. RROP 2016 Umweltbericht, S. 16 bis 26). Da es keine relevanten Veränderungen des allgemeinen Umweltzustandes gegenüber des RROP 2016 gibt, wird auch hier auf den Umweltbericht des RROP 2016 verwiesen (vgl. RROP 2016 Umweltbericht, S. 16 bis 26).

„Windenergieanlagen (WEA) können gleichwohl nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, die Kulturlandschaft, den Naturhaushalt und bestimmte Arten haben. Deshalb sind für die Planung und Genehmigung von WEA insbesondere die Immissionsschutz-, die bau- und planungsrechtlichen sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.“ (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.07.2021, 1.3). Diese Belange werden, soweit es auf der Ebene der Regionalplanung angemessen ist (im Maßstab 1:50.000), im Planungskonzept Windenergienutzung mit Hilfe von Ausschlusskriterien oder in der einzelgebietlichen Abwägung beachtet.

Aufgrund der bereits im Zuge der Entwurfsaufstellung erfolgten umfassenden Einbeziehung von Umweltbelangen haben sich aus der Prüfung der Umweltauswirkungen keine zusätzlichen Anforderungen an die Festlegung von Zielen / Grundsätzen oder weitergehende Änderungen des Entwurfes ergeben.

V Einbeziehung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden aufbereitet, den jeweiligen Festlegungen zugeordnet und in einer Synopse zusammengefasst. Es erfolgte jeweils ein Abwägungsvorschlag der Verwaltung.
Mit Nr. 0355 (V) BDs wurde das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 eingeleitet. Aufgrund der nach der Einleitung des Beteiligungsverfahren erfolgten bundes- und landesrechtlichen Änderungen der Rahmenbedingungen für die Windenergieplanung auf der Ebene der Raumordnung (Landes-/Regionalplanung), der Bauleitplanung sowie der Naturschutzgesetzgebung ist über die eingegangenen Anregungen und Bedenken der am Verfahren Beteiligten hinaus ein grundlegend überarbeiteter 2. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 erforderlich geworden (siehe Nr. 1108 (V) IDs sowie Nr. 1638 (V) IDs).

Mit Nr. 1729 (V) BDs sollte das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 eingeleitet werden. Kurz vor der Befassung des Regionsausschusses mit Nr. 1729 (V) BDs erhielt die Verwaltung jedoch überraschend neue Erkenntnisse zu Belangen der Landesverteidigung, wovon ca. ein Drittel der zur Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung vorgeschlagenen Flächen betroffen waren. Daher war vor der Durchführung des Beteiligungsverfahrens eine Überarbeitung des 2. Entwurfes notwendig. Der daraus resultierende 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 – Neufestlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie wurde mit Nr. 2053 (V) BDs zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom 23.11.2023 bis zum 12.01.2024 (mit Stellungnahmefrist bis zum 26.01.2024) und darüber hinaus – aus Rechtssicherheitsgründen aufgrund eines kurzfristigen Serverausfalls des IT-Dienstleisters zum Ende der Stellungnahmefrist – vom 07.03.2024 bis zum 08.04.2024 (mit Stellungnahmefrist bis zum 22.04.2024), und brachte zahlreiche neue Erkenntnisse:

Keine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung (mehr)

Neben Vorranggebieten Windenergienutzung wurden im Zuge der 5. Änderung des RROP 2016 / des Sachlichen Teilprogramms Windenergie Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung festgelegt. Dieses betrifft Flächen, bei denen auf der Regionalplanungsebene keine abschließende fachliche Bewertung – insbesondere von Artenschutzbelangen – getroffen werden konnte, ob die jeweilige Fläche für die Windenergienutzung in Frage kommt und sie sich auf der Genehmigungsebene gegenüber den noch näher zu untersuchenden (Artenschutz-) Belangen auch tatsächlich „durchsetzen“ kann. Denn ein Vorranggebiet für eine bestimmte Nutzung hat die Rechtqualität als sog. Ziel der Raumordnung, das u. a. bei raumbedeutsamen Planungen (z. B. Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden) zu beachten ist (§ 4 Abs. 1 ROG i. V. m.§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Deshalb müssen

Ziele der Raumordnung vom Planungsträger als sog. raumplanerische Letztentscheidung „abschließend abgewogen“ sein. Es darf auf der Ebene der Regionalplanung kein offensichtlicher „Zweifel“ bestehen, dass die vorrangige Nutzung für die die Fläche vor entgegenstehenden Nutzungen als Vorranggebiet gesichert wird, sich wohlmöglich gar nicht umsetzen lässt.

Vor diesem Hintergrund wurden bei den Potenzialflächen für Windenergienutzung, bei denen im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung (siehe Begründung/ Erläuterung zu ehemals Ziffer 02 Sätze 8 bis 11) fachlich nicht abschließend geklärt werden konnte, ob dort (voraussichtlich) u.a. relevante Artenschutzbelange auf der Genehmigungsebene zu einer Versagung der Windenergienutzung führen werden, nicht als Vorranggebiete, sondern als **Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung** festgelegt. Denn Vorbehaltsgebiete für bestimmte Nutzungen entfalten als sog. **Grundsätze der Raumordnung** nur die Rechtsqualität eines Abwägungsbelanges, also eine deutlich geringere Bindungswirkung. Das heißt, sie sind als „Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen“ zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Dabei ist ihnen allerdings ein besonderes Gewicht beizumessen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG).

Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung im letzten Planentwurf wurde entsprechend des geltenden Raumordnungsrechts davon ausgegangen, dass die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung planerische Relevanz nur entfalten, sofern sie durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung auf der lokalen Ebene überprüft, abgewogen und ggfs. als für die Windenergienutzung geeignet befunden und entsprechend als Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung dienten als eine Art „erste Suchflächenkulisse“ für mögliche Ergänzungen der im RROP festgelegten Windenergiegebiete auf kommunaler Ebene. Denn sie wurden ja im Rahmen der ersten Stufe des Planungskonzeptes nach Anwendung der Ausschlusskriterien zumindest als Potenzialflächen für Windenergienutzung ermittelt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 151) wurde jedoch in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Satz 5 eingefügt. Dieser „besagt“, dass nunmehr auch **Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung** sog. **Windenergiegebiete** sind, „wenn der Raumordnungsplan nach dem 1. Februar 2024 wirksam geworden ist“.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung hätte damit zur Folge, dass innerhalb dieser Gebiete auch die verfahrensrechtlichen Beschleunigungen nach § 6 WindBG Anwendung finden. Das bedeutet, dass auf der Ebene der Genehmigungsverfahren (bis auf wenige Ausnahmen: z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet) keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen für Vorhaben mehr durchzuführen sind, die in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet realisiert werden sollen für die im Zuge der Planaufstellung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG (oder § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB) durchgeführt worden ist.

Des Weiteren würde in Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung auch keine „Entprivilegierung“ von Windenergieanlagen nach offizieller Feststellung des regionalen Teilflächenziels eintreten (§ 249 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB). Somit wäre diese nicht nur in Vorranggebieten, sondern auch in Vorbehaltsgebieten

Windenergienutzung weiterhin privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Während geplante Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach Erreichen des Teilflächenziels als sog. sonstige Vorhaben eingestuft werden (§ 35 Abs. 2 BauGB), somit entprivilegiert sind (§ 249 Abs. 2 BauGB), was in der Regel faktisch fast einem Bauverbot „nahe kommt".

Die o. g. neuen Regelungen zur Steigerung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Bundesebene stehen im Widerspruch zur grundlegenden Rechtssystematik des Raumplanungsrechts. In Bezug auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung haben sie zur Folge, dass ausgerechnet diese Vorbehaltsgebiete, die – häufig aufgrund noch ungeklärter Artenschutzbelange auf der Regionalplanungsebene – eben nicht als Vorranggebiete festgelegt werden können und für die im Sinne einer planerischen Abschichtung eine fachliche Prüfung auf der Zulassungsebene erfolgen soll, dann gar keiner Umwelt- und Artenschutzprüfung mehr unterzogen würden.

Dieses sieht die Regionsverwaltung im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Belangen des Artenschutzes als nicht vertretbar an. Aus diesem Grund wurde von der Festlegung der Gebietskategorie der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung abgesehen.

Artenschutzbelange

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden artenschutzrechtliche Prüfungen im Hinblick auf sich veränderte vorhandene Daten erneut durchgeführt. Des Weiteren wurden auch die Artenschutzdaten für das gesamte Regionsgebiet stetig aktualisiert, was zu Neubewertungen einzelner Potenzialflächen / Windenergiegebiete mit der Folge von Verkleinerungen oder Streichungen, als auch Vergrößerungen oder Hinzunahmen von Vorranggebieten Windenergienutzung geführt hat. Diese Änderungen sind in der Anlage 4.3: Erläuterungskarte 3: Änderungen in den Festlegungen zu Nr. 3106 (V) BDs dokumentiert.

Überregionaler Stromnetzausbau

Vor dem Hintergrund des novellierten Rechtsrahmens (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) wird aus planerischen Vorsorgegründen der Bestandstrassenkorridor der Hochspannungsleitung Landesbergen-Mehrum, wo notwendig, von Windenergienutzung freigehalten. Um dies zu erreichen, werden die Abstände so eingestellt, dass die Abstandserfordernisse nicht nur zur bestehenden Leitung, sondern auch zu einer Ersatzneubauleitung innerhalb des Planungskorridors eingehalten werden können. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses - das für den Stromnetzausbau und für die Windenergienutzung besteht - ist dieser Abstand einzelgebietlich eingestellt und in enger Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH geprüft.
Für DC-Vorhaben nach zuletzt veröffentlichten Daten des Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (Bundesnetzagentur (BNetzA)) werden die für die vorhabenbezogenen Planfeststellungsverfahren verbindlichen Präferenzräume (5 bis 10 Kilometer breite Trassenkorridore) für die neuen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen NordWestLink (DC 41) und SüdWestLink (DC 42) bei räumlicher Betroffenheit in die regionalplanerische Abwägung eingestellt.

Mit Nr. 3106 (V) BDs leitete die Region Hannover das 3. Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Diese Auslegung und Beteiligung war räumlich und sachlich auf die „geänderten Teile" gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG beschränkt. Die

Auslegung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom 21.11.2024 bis zum 23.12.2024 (mit Stellungnahmefrist bis zum 23.12.2024). Durch das Beteiligungsverfahren ergaben sich keine Änderungen in Hinblick auf die beschreibende oder Zeichnerische Darstellung.

VI Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG i. V. m. § 10 Abs. 3 ROG und § 14 NROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.
Im Umweltbericht wurde dargelegt, dass durch die Festlegungen zur Windenergienutzung werden zukünftige Eingriffe und Umweltauswirkungen planerisch vorbereitet, jedoch nicht konkret umgesetzt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Ausgestaltung eines solchen Monitorings ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Monitoring-Programm ist auf die konkretisierende Bauleitplanung bzw. Genehmigungsebene und die im Zuge der Umweltprüfung zum Bebauungsplan bzw. Genehmigungsantrag konkret zu ermittelnden Umweltauswirkungen auszurichten. Für die Regionalplanung verbleibt im Wesentlichen die Kontrollfunktion über die Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Überwachung von Umweltauswirkungen für die Festlegungen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Die Überwachung kann vornehmlich im Zuge der routinemäßigen Beteiligung der Regionalplanung an Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) bzw. von Vorhabenträgern (Windparkplanungen) durchgeführt werden. In diesem Rahmen wird die Übereinstimmung von nachgeordneten Planungen mit den Zielen der Raumordnung geprüft. Dabei erhält die Regionalplanung Zugang zu weiterführenden Vorhabenplanungen u. a. inklusive detaillierter umweltfachlicher Gutachten. Unter deren Verwendung kann die Plankontrolle auch der umweltbezogenen Überwachung dienen, soweit ein Abgleich der im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen mit den Ergebnissen genauerer Untersuchungen möglich ist.

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.